#### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau

**Überarbeitet am :** 26.11.2020 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

**Druckdatum :** 26.11.2020

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau (15010730002040)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): EDYC-FKW9-FXE2-YWKQ

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Industrielle Stempelfarbe

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Stefan Kupietz GmbH & Co. KG

Chemische Fabrik

**Straße:** August-Wilhelm-Kühnholz-Str. 9 **Postleitzahl/Ort:** 26135 Oldenburg

**Telefon:** +49(0)441/20 69 50 **Telefax:** +49(0)441 /20 69 520

Ansprechpartner für Informationen: E-Mail: info@kupietz.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotrufzentrale +49-551-19240

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Keine

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine

#### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### **Allgemeine Hinweise**

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

#### **Nach Einatmen**

Für Frischluft sorgen.

**Bei Hautkontakt** 

Seite: 1 / 6

#### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau

Überarbeitet am: 26.11.2020 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

**Druckdatum :** 26.11.2020

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

#### **Nach Augenkontakt**

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

#### **Nach Verschlucken**

Viel Wasser trinken.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Löschpulver oder Wassersprühstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und gemäß Abfallgesetz verfahren. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung

Mechanisch entfernen, Rest mit saugfähigen Stoffen aufnehmen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nur verwenden an Plätzen mit ausreichender Luftabsaugung.

#### Schutzmaßnahmen

#### Brandschutzmaßnahmen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Gefäße nicht offen stehen lassen - Lagerbehälter erden.

Seite: 2 / 6

#### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau

Überarbeitet am: 26.11.2020 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

**Druckdatum :** 26.11.2020

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Lebensmitteln getrennt lagern. Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510): 10

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

GLYCEROL; CAS-Nr.: 56-81-5

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )

Parameter : E: einatembare Fraktion

 $\begin{array}{ll} \mbox{Grenzwert:} & 200 \ \mbox{mg/m}^3 \\ \mbox{Spitzenbegrenzung:} & 2(I) \\ \mbox{Bemerkung:} & \mbox{Y} \\ \end{array}$ 

Version: 29.03.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert: nicht relevant

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

#### Hautschutz

#### Handschutz

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (0,5 mm Stärke) verwenden. Permeationszeit des Handschuhmaterials: > 240 min (4h) EN 374

#### **Atemschutz**

#### **Geeignetes Atemschutzgerät**

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Halbmaske (DIN EN 140) Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: A

#### **Allgemeine Hinweise**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Flüssig Farbe: rot

**Geruch :** charakteristisch

#### Sicherheitstechnische Kenngrößen

Aggregatzustand : Flüssig

Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich : (1013 hPa) ~ 108 ° (

Seite: 3 / 6

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau

Überarbeitet am: 26.11.2020 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

**Druckdatum :** 26.11.2020

**Zersetzungstemperatur:** > 200 °C

Flammpunkt: > 61 °C Brookfield

Selbstentzündungstemperatur :Keine Daten verfügbarUntere Explosionsgrenze :Keine Daten verfügbarObere Explosionsgrenze :Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : $(50 \, ^{\circ}\text{C})$ 1100hPaDichte : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ ~1,166 $g/\text{cm}^3$ Lösemitteltrennprüfung : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ <</th>3%Wasserlöslichkeit : $(20 \, ^{\circ}\text{C})$ Keine Daten verfügbar

 Wasserlöslichkeit :
 (20 °C)
 Keine Daten verfügbar

 pH-Wert :
 ~
 7,4

log P O/W: Keine Daten verfügbar

**Auslaufzeit:** (20 °C) ~ 12 s DIN-Becher 4 mm

**Geruchsschwelle: Relative Dampfdichte:**(20 °C)

Keine Daten verfügbar **Verdampfungsgeschwindigkeit:**Keine Daten verfügbar

Entzündbare Aerosole : Keine Daten verfügbar.

Oxidierende Flüssigkeiten : Keine Daten verfügbar.

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar.

#### 9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden. Im Kontakt mit anorganischen und organischen Säuren, Säurechloriden

können heftige Reaktionen erfolgen und CO<sup>2</sup> freigesetzt werden. Durch Feuchtigkeit, Säuren, Laugen Wasserstoffbildung möglich.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Akute inhalative Toxizität

#### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Leichte narkotische Wirkung. Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen,

Seite: 4 / 6

#### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau

**Überarbeitet am :** 26.11.2020 **Version (Überarbeitung) :** 5.1.1 (5.1.0)

**Druckdatum :** 26.11.2020

Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bei sachgemäßer Einleitung in adaptierte biologische Kläranlagen sind keine Störungen zu erwarten.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Sehr hohe Mobilität im Boden mit einer vernachlässigbaren Tendenz, das Sediment wieder zu verlassen.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

### Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

- 080111

#### Zusätzliche Angaben

Kontaminierte Verpackungen sind rückstandsfrei zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden (Abfallschlüssel 080112 enthält keine organischen Lösemittel). Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. (Abfallschlüssel 150110)

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

Seite: 5 / 6

#### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Stempelfarbe 4060 P

rot UV blau

Überarbeitet am: 26.11.2020 Version (Überarbeitung): 5.1.1 (5.1.0)

**Druckdatum :** 26.11.2020

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Nationale Vorschriften** 

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## 16.1 Änderungshinweise

Keine

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

## 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

#### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Keine

### 16.6 Schulungshinweise

Keine

#### 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 6 / 6